

MARKTERKUNDUNGSVERFAHREN des Rhein-Lahn-Kreises

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1 Kontaktstelle

Benjamin Anton Braun

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
- Kreisentwickler -
Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems

1.2 Verfahrensgegenstand

Der Rhein-Lahn-Kreis bittet unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 3 NGA-Rahmenregelung die Breitbandversorger um Darstellung, ob sie in den nächsten drei Jahren¹ in den noch unterversorgten Gebieten des Landkreises den Auf- / Ausbau von Zugangsnetzen der nächsten Generation (NGA-Netzen) planen.

Darüber hinaus bittet der Rhein-Lahn-Kreis die Breitbandversorger, für die **Siedlungsbereiche, Gewerbe- und Industriebereiche** sowie für die **institutionelle Einrichtungen, insbesondere Schulen und Krankenhäuser** im Rhein-Lahn-Kreis um Darstellung, ob sie in den nächsten drei Jahren den Auf- / Ausbau von Zugangsnetzen der nächsten Generation (NGA-Netzen) von 1 Gbit/s planen oder bereits Breitbandanschlüsse von mind. 1 Gbit/s anbieten.

Gleichzeitig fordert der Rhein-Lahn-Kreis die Breitbandversorger auf, die bereits Breitbandanschlüsse von 30 Mbit/s und mehr anbieten, diese Gebiete anzuzeigen. Die Markterkundung erfolgt im Vorfeld der vom Rhein-Lahn-Kreis beabsichtigten Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur. Nach Abschluss der Markterkundung wird das konkrete Zielgebiet für die Durchführung von Projekten bestimmt.

2. Gegenstand der Markterkundung

2.1 Geplante Maßnahme

Der Rhein-Lahn-Kreis hat Anfang 2018 den flächendeckenden Breitbandausbau auf Basis der FTTC-Technologie abgeschlossen. Im Zuge einer Nachverdichtung zur Versorgung der noch unterversorgten Haushalte, Gewerbebetriebe und institutionellen Einrichtungen ist der Aufbau eines hochleistungsfähigen Breitbandnetzes geplant, um den Teilnehmern² im Rhein-Lahn-Kreis am Hausanschluss Bandbreiten von 1 GBit/s im Download bzw. Nachfragern mit besonderen Bedarfen symmetrisch zur Verfügung stellen zu können. Beihilferechtliche Grundlagen für den Ausbau sind die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 („NGA-Rahmenregelung“) und die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau vom 26. Januar 2013 (EU 2013/C 25/01), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission vom 27.06.2014 8 EU 2014/C 198/02). Dafür ist jeweils eine vorgeschaltete Markterkundung erforderlich.

¹ Maßgeblich für die Berechnung der Drei-Jahres-Frist ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Einsetzung des Netzes, gerechnet ab der Veröffentlichung der Markterkundung.

² Ein Teilnehmer ist ein Adresspunkt im Gebiet des Rhein-Lahn-Kreis.

Der Rhein-Lahn-Kreis beabsichtigt, mit Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur die Voraussetzungen für die zielgerichtete Erschließung der bislang unterversorgten Gebiete im Landkreis (in denen Teilnehmern nicht mind. 30 Mbit/s bzw. im Download zur Verfügung stehen) zu schaffen. Im Regelfall sollen durch die Maßnahmen in den weißen NGA-Flecken Netze aufgebaut werden, die Bandbreiten von 1 Gbit/s im Download bzw. Nachfragern mit besonderen Bedarfen symmetrisch ermöglichen.³ Daher wird grundsätzlich das gesamte Landkreisgebiet mit Ausnahme der Teilnehmer als Vorhabengebiet betrachtet, für die auf der Grundlage der vorgenannten Regelungen ein staatlich geförderter NGA-Netzausbau stattgefunden hat.

Die aus Sicht des Rhein-Lahn-Kreises bereits versorgten Adressen sind in der Anlage beigefügt. Die angegebenen Koordinaten beziehen sich auf das Koordinatensystem ETRS89/UTM Zone 32 N (EPSG 25832). Da derzeit nicht eindeutig abgrenzbar ist, welche unterversorgten Adressen im Nahbereich marktgetrieben ausgebaut werden, werden die Breitbandversorger gebeten, diese Adressen eindeutig abzugrenzen.

Um marktgetriebene Lösungen der bestehenden unbefriedigenden Versorgungssituation durch den Markt nicht zu behindern, führt der Rhein-Lahn-Kreis diese Markterkundung durch, um festzustellen, welche Gebiete und Teilnehmer bereits mit NGA-fähigen Breitbandanschlüssen versorgt sind und welche Gebiete und Teilnehmer innerhalb der nächsten drei Jahre verbindlich mit einem NGA-Netz ausgebaut werden sollen.

2.2 Markterkundung

Das Verfahren wird zum Zweck der Markterkundung durchgeführt. Die Telekommunikationsunternehmen werden aufgefordert, nachfolgende Angaben zur vorhandenen NGA-Infrastruktur und den innerhalb der kommenden drei Jahre geplanten Investitionen in NGA-Infrastrukturen zu machen:

- a) Die Bekanntmachung von Gebieten und Teilnehmern im Vorhabengebiet, die bereits mit Netzen mit mindestens 30 Mbit/s im Downstream versorgt/betrieben werden.
- b) Die Bekanntmachung von
 - Teilnehmern mit besonderen Anforderungen (Institutionelle Einrichtungen, insb. Schulen, Krankenhäuser, Öffentliche Einrichtungen und Behörden) im Vorhabengebiet, die heute bereits mit einer Bandbreite von 1 Gbit/s im Download bzw. symmetrisch - besonders wird auf die im Landkreis befindlichen Bildungseinrichtungen lt. Anlage 2 hingewiesen.
 - Teilnehmern in ausgewiesenen Gewerbegebieten, die heute bereits mit einer Bandbreite von 1 Gbit/s symmetrisch; und
 - Gebieten mit sonstigen Teilnehmern (insb. Privathaltungen), die heute bereits mit einer Bandbreite von 1 Gbit/s im Download

versorgt werden können.

- c) Die Bekanntmachung von

³ siehe EU Kommission staatliche Beihilfe SA.38348 (2014/N)-Deutschland „Aufbau einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung in Deutschland“ Erwägungsgründe 56, 4, 11 und § 2 Abs. 3 NGA-Rahmenregelung des Bundes – „Im Rahmen der Fördermaßnahmen sollen für mind. 75% der Haushalte zuverlässig Bandbreiten von möglichst 50 Mbit/s und mehr, für 95 % mindestens jedoch 30 Mbit/s im Download gewährleistet werden“.

- Teilnehmern mit besonderen Anforderungen (Institutionelle Einrichtungen, insb. Schulen, Krankenhäusern, Öffentliche Einrichtungen und Behörden) im Vorhabengebiet, die mit einer Bandbreite von 1 GBit/s im Download bzw. symmetrisch
- Teilnehmern in ausgewiesenen Gewerbegebieten, die mit einer Bandbreite von 1 GBit/s symmetrisch; und
- Gebieten mit sonstigen Teilnehmern (insb. Privathaltungen), die mit einer Bandbreite von 1 GBit/s im Download,

innerhalb der kommenden drei Jahre versorgt werden sollen.

2.3 Anforderungen an die Markterkundung

Die Angabe des jeweiligen Telekommunikationsunternehmens muss folgende Informationen enthalten:

2.3.1 Für den Fall vorhandener NGA-Netze:

- a) Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (bspw. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit, Zahl der Anschlüsse, ggfs. Möglichkeit zur Entbündelung) Beschreibung der technischen Lösung (NGA-Netzfähigkeit).
- b) Detaillierte, georeferenzierte kartographische Darstellung der vorhandenen Netze bis auf Straßen- und Hausnummernebene (Adressbereiche) im GIS Format (shp-oder kml-Dateiformate) unter Angabe welche Teilnehmer die Mindestbandbreiten von 30 MBit/s, 1 GBit/s und im Downstream und symmetrisch zur Verfügung steht.

2.3.2 Für den Fall eigener Ausbauplanungen innerhalb der kommenden drei Jahre (inklusive Mobilfunk):

- a) Rechtsverbindliche und verpflichtende Erklärung/Bestätigung der Ausbauplanungen inklusive Meilensteinplanung⁴ mit Zeitpunkt und Umfang der Ausbauzusage. Eine bloße Absichtserklärung genügt nicht! Der Abschluss des geplanten Ausbauvorhabens ist innerhalb einer angemessenen Frist vorzusehen, insbesondere müssen innerhalb von drei (3) Jahren wesentliche Teile des betreffenden Gebietes erschlossen und einem wesentlichen Teil der Endkunden der Anschluss ermöglicht werden.
- b) Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (bspw. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit, Zahl der Anschlüsse, ggfs. Möglichkeit zur Entbündelung) der geplanten Lösung.
- c) Georeferenzierte kartographische Darstellung der Ausbauplanungen bis auf Straßen- und Hausnummernebene im GIS-Format (shp.- oder kml.-Dateiformate) unter Angabe welche Gebäude die Mindestbandbreiten von

⁴ vgl. auch EU-Leitlinien (2013/C25/01) Randnummer 65, Fn 80; Um ausreichende Sicherheit für die anfragende Gebietskörperschaft herzustellen, werden (rechts-)verbindliche Angaben hinsichtlich der Umsetzung des angekündigten Eigenausbaus bzw. eine vertragliche Vereinbarung gefordert, mit mindestens folgenden Inhalten: Meilensteindarstellung in Zeitintervallen; Nachweis über Finanzierungszusage oder ggf. rechtsverbindliche Eigenerklärung; Angabe der zur Vectoringliste angemeldeten KVz; darüber hinaus wird auf Fn 80 a.a.O. verwiesen.

30 MBit/s, 100 MBit/s und 1 Gbit/s im Downstream beim Endkunden erreichen.

Die teilnehmenden Unternehmen werden darauf hingewiesen, dass für den Fall entsprechender Ausbaus Zusagen ggf. eine rechtsverbindliche Vereinbarung mit dem Landkreis über den Eigenausbau zu schließen ist, um bei der Definition des Ausbaugesbiets des Landkreises Berücksichtigung zu finden.⁵

2.4 Sonstiges

Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Unternehmen müssen, soweit noch nicht erfolgt, vorhandene eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen. Die Unternehmen erklären sich über das zentrale Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de einverstanden, die vorhandenen Infrastrukturdaten im Infrastrukturatlas des Bundes zur Nutzung im Auswahlverfahren freizugeben und stimmen der Veröffentlichung durch die Bewilligungsbehörde zu.⁶

Es wird auf die Bestimmungen der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01), der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung II sowie der NGA-Rahmenregelung⁷ hingewiesen.

Die vorstehend genannten Angaben werden bis zur unter Ziff: 3 genannten Frist erwartet. Die Daten werden von der Kommune ausschließlich zum Zweck der Identifikation bereits versorgter Gebiete und zur Abgrenzung für die unter Ziff: 1.2 und 2.1 genannten Projektgebiete verwendet. Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

3. Weiteres Verfahren

Fristende für die Einreichung der Informationen zur Markterkundung ist

Freitag, der 02. November 2018

Bad Ems, den 04.09.2018

Der Landrat

Anlage 1 - Versorgte Adressen im Rhein-Lahn-Kreis

Anlage 2 – Liste der zu versorgenden Schulen

⁵ vgl. auch EU-Leitlinien (2013/C25/01) Randnummer 65

⁶ siehe § 4 Abs. 8 Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung